

RS Vwgh 1987/3/31 86/07/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §3 litc;

JN §66 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Person kann auch mehrere WOHNSTIEZEN haben, wobei die Begründung eines neuen Wohnsitzes noch nicht bedeutet, daß der alte Wohnsitz aufgegeben werden muß.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Wohnsitz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070284.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>